



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Besondere Bestimmungen für die  
Prüfungsordnung für den Studiengang

**Sound and Music Production**  
**Bachelor of Arts**

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 04.11.2014

## Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen	5
§ 9	Wahlpflichtmodule	5
§ 10	Praxismodul	5
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	5
§ 12	Abschlussmodul	6
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	7
§ 14	Übergangsbestimmungen	7
§ 15	Inkrafttreten	8

**Anlage 1: Regelstudienprogramm**

**Anlage 2: Wahlpflichtkataloge**

**Anlage 3: Bachelorzeugnis und -urkunde**

**Anlage 4: Praxisordnung**

Anlage 4.1: Praktikumsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

**Anlage 5: Modulhandbuch**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) in der Fassung vom 17.04.2012 die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Sound and Music Production. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO.
- (2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

## **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs**

- (1) Die Studierenden erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Musik- und Medienproduktion, Soundgestaltung, technischer und künstlerischer Tätigkeit befähigt. Berufsbilder, die aus heutiger Sicht mit dem Studium angestrebt werden können, sind beispielsweise die der Produzentin/des Produzenten, Sound-Designer/in im gestalterischen und/oder industriellen Umfeld, Redakteur/in, Regisseur/in, Toningenieur/in für Rundfunk, Film und Tonträgerproduktion, Aufnahmeleiter/in, Bühnen- und Aufnahmetechnik, Sound Designer/in in Industrie und Theater, Medienarrangeur/in, technische Audibearbeitung, Audio-Messung und -Analyse.
- (2) Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden.
- (3) Die Inhalte des Studiums liegen in zwei sich ergänzenden gleichberechtigten Themenschwerpunkten:
  - a) Musikproduktion und Sounddesign:

Neben dem Bereich der Musikproduktion in verschiedenen Facetten beschäftigt sich das Studium mit der Vermittlung und Weiterentwicklung des klassischen Sounddesigns für Theater, Musical und Oper sowie der Einbindung kultureller und theoretischer Grundlagen der abendländischen Musik und Literatur in die Lebens- und Berufswirklichkeit der Studierenden.

Weitere Arbeitsfelder bilden in Zusammenarbeit mit den anderen Studiengängen des Fachbereiches Media die Filmtoneproduktion und -postproduktion, Sound für Games sowie das Corporate Sounddesign.
  - b) Computational Audio

Ziel dieser Lehrfelder ist es, den Studierenden einen Einblick in die Funktionsweise aktueller Musikeffekt- und Signalverarbeitungs-Systeme und Konzepte zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, algorithmische Audibearbeitung eigenständig zu konzipieren und umzusetzen.
- (4) Das Studium im Studiengang Sound and Music Production vermittelt
  - a) spezifische Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden in Konzeption, Gestaltung, Produktion und Vermarktung von linearen und interaktiven Medienprodukten und Mediensystemen. Digitale Medienprodukte besitzen einen kulturellen, informativen, werblichen oder unterhaltenden Charakter. Den Studierenden wird die Fähigkeit vermittelt, solche Produkte und Systeme für die unterschiedlichen Medienformate und Medienanwendungen herzustellen und zu vermarkten.

- b) Studiengangsübergreifende Kompetenzen und Grundlagenwissen aus den Bereichen Gestaltung (Media Design), Technik (Media Technology), Informatik (Media Informatics). Es ist insofern in seiner Grunddefinition bereits fächerübergreifend angelegt.
  - c) weitere überfachliche Kompetenzen, wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz. Diese Kompetenzen werden insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen vermittelt, wie Praktika, Seminare und Projektwerkstätten, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten.
- [5] Das in den Werkstätten verfolgte didaktische Konzept des Problem-Based-Learning ermöglicht eine intensive Verknüpfung von Theorie und Praxis sowie von praktischem Methodenwissen mit Problemlösungskompetenz. Für den einzelnen Studierenden ermöglicht diese Lehrform eine Zunahme der Selbstkontrolle, Eigenmotivation und Selbstorganisation. Gleichzeitig werden die Studierenden auf Arbeitsformen vorbereitet, in denen Methodologie, Teamleistung und Organisationsorientierung gesteigerte Bedeutung gewinnen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.
- (2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss**

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Credit Points (im Folgenden mit CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben. Ein CP entspricht dabei in der Regel 25 Stunden studentischer Arbeitsleistung.

### **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

- (1) Für die Zulassung muss eine Eignungsprüfung absolviert werden. Sie dient zur Feststellung der künstlerischen Eignung. Zudem müssen hinreichende Englisch-Kenntnisse nachgewiesen werden. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang.
- (2) Für das Studium im Studiengang Sound and Music Production muss ein Vorpraktikum von sechs Wochen nachgewiesen werden. Dieses muss gemäß § 2 Abs. 9 ABPO bis spätestens zum Beginn des dritten Semesters abgeleistet sein. Das Vorpraktikum ist nicht Teil des Studiums; es werden dafür keine Credit Points vergeben. Wird das Vorpraktikum bis zum Ende des 3. Semesters nicht nachgewiesen, erfolgt der Ausschluss von weiteren Prüfungen. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten entscheidet die oder der Praxisbeauftragte.  
Für die Anerkennung des Vorpraktikums gelten folgende Voraussetzungen:
  - a) Das Vorpraktikum wurde in den Bereichen der Medienproduktion, der Medientechnologie oder der Mediengestaltung erbracht.
  - b) Zum Nachweis der praktischen Tätigkeiten liegen Bescheinigungen oder Zeugnisse (Originale bzw. beglaubigte Kopien) der jeweiligen Firmen vor, aus denen Art, Umfang und Qualität der Tätigkeit hervorgehen. Alle Praxisnachweise sind tabellarisch aufgelistet.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Abschluss der Fachoberschule für Gestaltung oder einer Berufsfachschule in Berufen der Medienproduktion, Medientechnologie oder Mediengestaltung nachweisen können, werden zwei der erforderlichen sechs Wochen anerkannt.

## **§ 7 Regelstudienprogramm**

- (1) Das Studium umfasst Pflichtmodule im Umfang von 120 CP, Wahlpflichtmodule mit 45 CP, ein Praxismodul mit 30 CP und das Bachelormodul (Bachelor Module) mit 15 CP. Es sieht im 1. Semester ein schwerpunktbezogenes Pflichtstudium mit themenübergreifenden Anteilen vor. Ab dem 2. Semester ist die zentral Projektwerkstatt vorgesehen, die sich bis zum 7. Semester fortsetzt und sowohl aus studiengangsspezifischen als auch studiengangübergreifenden Modulen besteht. Im 2. Semester wird die Projektwerkstatt von einem Pflichtmodul flankiert, das die theoretischen Grundlagen technisch/physikalischer und gestalterischer Themen vermittelt. Parallel zu den Modulen der Projektwerkstatt erarbeiten sich die Studierenden ab dem 2. Semester in Wahlpflichtmodulen ein individuelles Profil. Neben einer Vertiefung der praxisorientierten studiengangsspezifischen Anwendungen erlauben die Wahlpflichtmodule die Beschäftigung mit Themenstellungen außerhalb des gewählten Studiengangs. Das Praxismodul ist im 5. Fachsemester vorgesehen. Das Studium wird im 7. Semester mit dem Bachelormodul (Bachelor Module) abgeschlossen.
- (2) Das Regelstudienprogramm ist in Anlage 1 dargestellt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

## **§ 8 Vertiefungsrichtungen**

entfällt

## **§ 9 Wahlpflichtmodule**

- (1) Der Wahlpflichtbereich enthält einen Katalog der Module für das 2. bis 6. Semester.
- (2) Der Katalog enthält vier verschiedene Bereiche: Media Design, Media Informatics & Technology, Media Management und Media Philosophy. Im 2., 3. und 4. Semester sind jeweils zwei und im 6. Semester sind drei Wahlpflichtmodule frei aus diesen vier Bereichen wählbar.
- (3) Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

## **§ 10 Praxismodul**

- (1) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) von 18 Wochen Dauer und einer begleitenden Lehrveranstaltung (BPP-Begleitseminar/Vor- und Nachbereitung). Das Praxismodul wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt. Die Zulassung zum Praxismodul regelt § 11 Abs. 7.
- (2) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) der vorliegenden BBPO.

## **§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen können gemäß § 14 Abs. 2 ABPO nur nach vorheriger Meldung abgelegt werden. Die Meldung erfolgt über das elektronische Prüfungssystem. Der Meldezeitraum wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

ben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Der Meldezeitraum beginnt spätestens 4 Wochen vor der Prüfung und endet mit Ablauf des 3. Werktags (Montag-Freitag) vor der Prüfung. Die nach §14 Abs. 3 ABPO erforderliche Mitteilung über die Zulassung erfolgt bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem.

- (2) Sofern in der Modulbeschreibung (Anlage 5) nicht anders definiert, ist die Zulassung zur Prüfungsleistung einer Modulprüfung auch möglich, wenn noch nicht alle Prüfungsvorleistungen bewertet sind, vorzugsweise dann, wenn der Abschluss der jeweiligen Prüfungsvorleistung zeitlich nach dem Meldetermin für die zugeordnete Prüfungsleistung liegt. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Prüfungsleistung unter Vorbehalt. Die Modulprüfung ist erst dann abgeschlossen, wenn alle zum Modul gehörenden Leistungen erbracht sind.
- (3) Bei erstmaliger Teilnahme an einer Prüfungsleistung ist die Abmeldung bis spätestens einen Tag vor der Prüfung bis 12.00 Uhr über das elektronische Prüfungssystem möglich.
- (4) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung erfolgt eine automatische Anmeldung. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann ferner den erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung (§ 9 ABPO) voraussetzen. Näheres regelt die entsprechende Modulbeschreibung.
- (6) Als Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen des 6. Semesters müssen alle Prüfungsleistungen der Semester 1-4 bis auf zwei Wahlpflichtmodule der Semester 1-4 bestanden sein.
- (7) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen alle Pflichtmodule des ersten Semesters erfolgreich abgeschlossen worden sein. Insgesamt müssen außerdem mindestens 90 CP aus den vorhergehenden Semestern nachgewiesen werden.

## **§ 12 Abschlussmodul**

- (1) Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt trägt den Namen Bachelormodul (Bachelor Module). Das Abschlussmodul des Studiengangs Sound and Music Production im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im siebten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Bachelorarbeit (Bachelor Projekt) und dem Kolloquium.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabenstellung aus dem Bereich Sound and Music Production auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu lösen. Die Bachelorarbeit umfasst in der Regel einen praktischen Teil (Konzeption und Realisierung einer medialen Arbeit) und einen schriftlichen Teil (Dokumentation).
- (3) Für die Meldung zum Bachelormodul (Bachelor Module) und den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit legt der Prüfungsausschuss den Termin oder mehrere Termine fest. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens vier Wochen vor Ende der Meldefrist durch Aushang oder auf elektronischem Weg. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können individuelle Termine für den Beginn der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit gewährt werden.
- (4) Die Meldung zum Bachelormodul (Bachelor Module) muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder mittels der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.

- (5) Für die Zulassung zum Bachelormodul (Bachelor Module) ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis sechsten Studiensemesters inklusive der Praxisphase nachzuweisen bis auf maximal zwei Wahlpflicht-Module.
- (6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Abweichungen davon sind nach Maßgabe von § 22 Abs. 5 ABPO zulässig.
- (7) Die Dokumentation (also der schriftliche Teil der Bachelorarbeit) muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Bei Abgabe auf Deutsch muss eine Zusammenfassung in englischer Sprache beigefügt werden, bei Abgabe auf Englisch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht bis spätestens 12.00 Uhr am festgelegten Abgabetermin in dreifacher Ausfertigung schriftlich im Prüfungssekretariat des Fachbereichs einzureichen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (9) Der praktische Teil der Bachelorarbeit ist dreifach in elektronischer Form auf Datenträger, der schriftliche Teil (Dokumentation) ist dreifach in gebundener und gedruckter Form sowie einfach in elektronischer Form abzugeben. Enthält die Arbeit ein Modell oder ein sonstiges Objekt, das nicht problemlos vervielfältigt werden kann, so braucht dieses nur einfach geliefert zu werden.
- (10) Nach Bestehen der Bachelorarbeit werden die Arbeitsergebnisse in einem Kolloquium gemäß § 23 Abs. 5 bis 7 ABPO vom Kandidaten/von der Kandidatin vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich und beginnt mit einem Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Bachelorarbeit von mindestens 15 Minuten und maximal 45 Minuten Dauer.
- (11) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist das gesamte Bachelormodul (Bachelor Module) zu wiederholen.
- (12) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Credit Points (CP) gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht vier (80 %) und die Note des Bachelormoduls mit dem Gewicht eins (20 %).

### **§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Studiengang Sound and Music Production finden in der Regel auf Deutsch statt.
- (2) Studios, Labore sowie weitere Einrichtungen und Ausrüstungen der Hochschule Darmstadt stehen Studierenden ausschließlich zum Zwecke des Studiums und damit für nicht-kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Sollte eine kommerzielle Nutzung gewünscht sein, bedarf es dazu einer gesonderten Vereinbarung.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

- (1) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sound and Music Production oder Digital Media (Schwerpunkt Sound) an der Hochschule Darmstadt vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb von dreieinhalb Jahren nach diesem Zeitpunkt einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.

- (2) Studierende gemäß Abs. 1 können schriftlich den Wechsel in die vorliegende Prüfungsordnung beantragen, sofern das entsprechende Fachsemester bereits angeboten wird. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.
- (3) Die von Studierenden gemäß Abs. 1 bislang erbrachten Leistungen werden in entsprechender Anwendung des § 19 ABPO angerechnet. Fehlversuche aus gleichwertigen Prüfungsleistungen der bisherigen Prüfungsordnung werden gemäß § 17 Abs. 3 ABPO übernommen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss
- (4) Nach Ablauf der Übergangszeit von sieben Semestern werden alle noch verbliebenen Studierenden gemäß Abs. 1 durch Beschluss des Prüfungsausschusses in die vorliegende Prüfungsordnung überführt.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Bestimmungen treten am 15.12.2014 in Kraft.

Dieburg, 04.11.2014

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Wilhelm Weber

Dekan

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



## **Anlage 1 Regelstudienprogramm**

Sound and Music Production (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Sound and Music Production (BBPO- Sound and Music Production)  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

## **Inhalt**

0. Allgemeines
1. Modulübersicht im Semester 1
2. Modulübersicht im Studiensemester 2
3. Modulübersicht im Studiensemester 3
4. Modulübersicht im Studiensemester 4
5. Modulübersicht im Studiensemester 5
6. Modulübersicht im Studiensemester 6
7. Modulübersicht im Studiensemester 7
8. Wahlpflichtkatalog Projects WP

## **0 Allgemeines**

Sämtliche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sind in der Anlage 5 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sound and Music Production (BBPO- Sound and Music Production) des Fachbereichs Media durch folgende Punkte beschrieben:

- 1.1. Lernergebnisse und Kompetenzen des Moduls (Learning Outcomes and Competencies);
- 1.2. Inhalte des Moduls (Indicative Module Contents);
- 1.3. Lehr- und Lernformen (Teaching Methods);
- 1.4. Zu erbringende Prüfungsvorleistungen und Teilnahmevoraussetzungen (Prerequisite Subjects);
- 1.5. Zu erbringende Prüfungen sowie deren Art, Form und Gewichtung (Assessment Methods);
- 1.6. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (Workload) und die Zahl der vergebenen Credit Points (CP);
- 1.7. Dauer und zeitliche Gliederung des Angebots (Semester, Duration and Module Frequency);

**1 Modulübersicht im Studiensemester 1**

Semester	1					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
SP1 - L	<b>Sprint Project 1 - Linear</b> Understanding sound analysis design basics	4	5	125	1	50	50	Präsentation
SP1 - I	<b>Sprint Project 1 - Interactive</b> Aesthetics and dramaturgy	4	5	125	1	50	50	Präsentation
SL 1	<b>SMP Lecture 1</b> Acoustics & Mathematics	3	5	125	1	0	100	Klausur
MI 1	<b>Media Informatics 1</b>	3	5	125	1	0	100	Klausur
ST 1	<b>Studio Technology 1</b>	2 + 2	5	125	1	50	50	Präsentation und Klausur
RT 1	<b>Recording Technology 1</b>	3	5	125	1	0	100	Klausur
<b>Summe</b>		<b>21</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				

## 2 Modulübersicht im Studiensemester 2

Semester	2					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
WS 2	<b>Workshop 2</b> Concept & realization of sound design	5	10	250	1	33,3%	66,6%	Präsentation and Documentation
SL 2	<b>SMP Lecture 2</b> Simulation of Room Reverberation	3	5	125	1	-	100	Klausur
ST 2	<b>Studio Technology 2</b>	1+2	5	125	1	50%	50%	Präsentation + Klausur
ME2.2	<b>Media Elective 2.1</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME2.3	<b>Media Elective 2.2</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
<b>Summe</b>		<b>17</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective“ sind zwei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

### 3 Modulübersicht im Studiensemester 3

Semester	3					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
WS 3	<b>Workshop 3</b> Sound Production and Synthesis	9	15	375	1	33,3%	66,6%	Präsentation and Documentation
SL 3	<b>SMP Lecture 3</b> Analogue Audio	3	5	125	1	-	100	Klausur
ME3.1	<b>Media Elective 3.1</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME3.2	<b>Media Elective 3.2</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
<b>Summe</b>		<b>18</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective“ sind zwei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

#### 4 Modulübersicht im Studiensemester 4

Semester	4					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
WS 4	<b>Workshop 4</b> Professional Sound Production and artistic sound design	9	15	375	1	33,3%	66,6%	Präsentation and Documentation
SL 4	<b>SMP Lecture 4</b> Digital Effects and Simulation of Sound Sources	3	5	125	1	-	100	Klausur
ME4.1	<b>Media Elective 4.1</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME4.2	<b>Media Elective 4.2</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
<b>Summe</b>		<b>18</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				

**5 Modulübersicht im Studiensemester 5**

Semester	5					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
IP	<b>Praxismodul</b> Vorbereitung Nachbereitung	2 2	30	750	1	-	100	Präsentation, Praxisbericht
<b>Summe</b>		<b>4</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				



## 6 Modulübersicht im Studiensemester 6

Semester	6					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prü- fungsleistung
WS 6	<b>Workshop 6</b> artistic recording & algorithmic composition	9	15	375	1	33,3%	66,6%	Präsentation and Documentation
ME6.1	<b>Media Elective 6.1</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME6.2	<b>Media Elective 6.2</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
ME6.3	<b>Media Elective 6.3</b>	1+2	5	125	1	-	100	Präsentation
<b>Summe</b>		<b>15</b>	<b>30</b>	<b>750</b>				

In den Wahlpflicht-Modulen „Media Elective“ sind drei Projekte aus dem Wahlpflicht-Katalog zu wählen.

## 7 Modulübersicht im Studiensemester 7

Semester	7					Gewichtung in %		
Nr.	Modulname und zugehörige Lehrveranstaltung	SWS V+Ü	CP	Work load in h	Dauer in Semester	Prüfungs- vorleistung	Prüfungs- leistung	Form der Prüfungs- leistung
MP7R	<b>Media Project 7</b> Research Project	2	15	375	1	75	25	Präsentation
MP7B	<b>Bachelormodul (Bachelor Module)</b> Bachelor-Projekt Kolloquium	2	15	375	1	- -	75 25	Abschlussarbeit Kolloquium
Summe		4	30	750				

## **Anlage 2 Wahlpflichtkataloge**

Sound and Music Production (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang Sound and Music Production (BBPO-Sound and Music Production)**

**des Fachbereichs Media**

**der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

## Table of Contents

0. Vorbemerkungen .... 21

1. Wahlpflichtkatalog für das 2. bis 6. Semester ..... 22

## **o. Vorbemerkungen**

- (1) Die Übersicht über die Wahlpflichtkataloge im Punkt 2 und 3 dieser Anlage enthält:
1. Den nach den Lehrveranstaltungen und Lernformen des Moduls aufgeschlüsselten Arbeitsaufwand (workload) und die Zahl der vergebenen Punkte (CP);
  2. Die Dauer des Angebots (Duration);
  3. Die Art und Form der im Modul zu erbringenden Prüfungen.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Bachelormodul sind in § 12 BBPO, zu allen anderen Modulen in § 11 BBPO geregelt. Darüber hinaus sind eventuelle weitere Zulassungsvoraussetzungen in den Modulbeschreibungen aufgeführt.
- (3) Für sämtliche Wahlpflichtmodule wird in Abstimmung mit dem Dozenten und den Studierenden eine Wiederholungsprüfung durchgeführt. Diese erste Wiederholungsprüfung wird in derselben Art und Form durchgeführt wie die nicht bestandene Prüfung. Die zweite Wiederholungsprüfung erfolgt spätestens im Rahmen der regulären Prüfung des nächsten Jahrgangs, kann jedoch auch vorher angeboten werden.
- (5) Den Studierenden des Studienganges SMP werden über diesen Katalog hinaus auch solche Electives anerkannt, die von den Studiengängen *Animation & Game*, *Interactive System Design* und *Motion Pictures* angeboten werden.

## 1. Wahlpflichtkatalog für das 2. bis 6. Semester

Im 2., 3., und 4. Semester sind jeweils zwei Wahlpflichtangebote (Electives) aus dem Katalog WE zu wählen (im 6. Semester sind drei Electives zu wählen). Insgesamt sind demnach neun Wahlpflichtangebote zu wählen. Ein Wahlpflichtangebot kann mehrmals gewählt werden, wenn gewährleistet ist, dass jeweils andere aktuelle Themen bearbeitet werden.

Semester	2, 3, 4, 6					Gewichtung in %		
Nr.	Rahmenmodulnamen	SWS	CP	work load in h	Dauer in Semester	Prüfungsvorleistung	Prüfungsleistung	Form der Prüfungsleistung, sofern nicht anders beschrieben
ME1	Computational Sound & Simulation	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME2	Spatial Audio & Interaction	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME3	Music & Media Production	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME4	Post-Production	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME5	Media Installation & Public Address	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME6	Music & Media Theory	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME7	Media Culture	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME8	Film, Theatre, and Game	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME9	Free multimedia elective	3	5	125	1	-	100	Präsentation
ME10	Media Management	3	5	125	1	-	100	Präsentation

## **Anlage 3 Bachelorzeugnis und Urkunde**

Sound and Music Production (Bachelor of Arts)  
Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences  
Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Sound and Music Production (BBPO- Sound and Music Production)  
des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

Frau / Herr **Max Musterman**

geboren am **TT.MM.JJJJ**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **Sound and Music Production**

die Bachelorprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Credit Points (CP) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS) erworben:

Pflichtmodule

Understanding sound analysis design basics	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Aesthetics and dramaturgy	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Acoustics & Mathematics	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Basics of Media Informatics	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Studio Technology 1	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Recording Technology	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Concept and Realization of Sound Design	<b>Note (X,X)</b>	(10 CP)
Simulation of Room Reverberation	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Studio Technology 2	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Sound Production und Synthesis	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Analogue Audio	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Professional Sound Production und artistic sound design	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)
Digital Effects	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Praxismodul	mit Erfolg teilgenommen	(30 CP)
Directing artistic records und algorithmic composition	<b>Note (X,X)</b>	(15 CP)



**Bachelor -Zeugnis**  
**Vorname Nachname**

Wahlpflichtmodule

Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Modul Text	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
Die Bachelorarbeit mit Kolloquium mit dem Thema (Text) (Text) wurde bewertet mit	<b>Note (X,X)</b>	30 CP
Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS/		210 CP
Gesamtbewertung des ersten Studienabschnitts	<b>Note (X,X)</b>	
Gesamtnote des zweiten Studienabschnitts		
Außerhalb des Studienprogramms wurden in den folgenden Wahlfächern zusätzliche Punkte erworben:		
(Text)	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
(Text)	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)
(Text)	<b>Note (X,X)</b>	(5 CP)

Darmstadt, den **TT.MM.JJJJ**

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....

Die Hochschule Darmstadt  
verleiht **Herrn Max Mustermann**

geboren am **TT. Monat JJJJ**  
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**  
im Fachbereich **Media**  
im Studiengang **Sound and Music Production**  
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad **Bachelor of Arts**

Kurzform **B. A.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident .....

Der Dekan .....

## **Anlage 4 Ordnung für Praxismodul**

Sound and Music Production (Bachelor of Arts)

Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences

Fachbereich Media

**der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang Sound and Music Production (BBPO-Sound and Music Production)**

**des Fachbereichs Media**

**der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences***

### **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls
- § 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls
- § 4 Praktikantenamt, Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter
- § 5 Praxisstellen, Verträge
- § 6 Praktische Tätigkeiten
- § 7 Begleitstudien
- § 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle
- § 9 Haftung
- § 10 Anerkennung
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Ausnahmeregelung

Anlage 4.1: Praktikumsvertrag

Anlage 4.2: Bescheinigung über die Praxisstelle zur Vorlage beim Praktikantenamt

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Studienprogramm des Studiengangs Sound and Music Production am Fachbereich Media enthält ein Praxismodul. Die Praxiserfahrung wird in der Regel in einem Betrieb oder einer sonstigen Institution außerhalb der Hochschule erworben.
- (2) Die Praxisphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Sie wird vom Fachbereich Media durch Lehrveranstaltungen vorbereitet, begleitet und nachbereitet
- (3) Die Beschaffung des Praxisplatzes bei geeigneten Unternehmen und Institutionen (im folgenden Praxisstelle genannt) obliegt der oder dem Studierenden. Der Fachbereich Media ist bei der Beschaffung von Praxisstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten behilflich.

## **§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Praxismoduls**

- (1) Ziel des Praxismoduls ist es, dass die oder der Studierende die Verhältnisse im professionellen Berufsfeld Sound und Audio durch eigene aktive Tätigkeit kennen lernt. Es dient der Erprobung und Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis. Durch die Erfahrungen in der Praxisstelle sollen die beruflichen Anforderungen und Methoden sowie aktuelle Aufgabenstellungen erkennbar werden, sodass die Module im weiteren Studienverlauf mit den Erfordernissen der Praxis besser verknüpft werden können.
- (2) Das Erreichen der Qualifikationsziele des Praxismoduls wird durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft. Der Praxisbericht ergänzt die Praxiserfahrung durch Analyse, methodische Beschreibung, Reflexion und Bewertung der praktischen Tätigkeit.

## **§ 3 Umfang und Aufbau des Praxismoduls**

- (1) Das Praxismodul gliedert sich in 18 Wochen praktische Tätigkeit gemäß § 6.
- (2) Das Praxismodul enthält etwa zwei Wochen Begleitstudien in Form von Lehrveranstaltungen gemäß § 7.
- (3) Das Praxismodul wird in der Regel im 5. Semester durchgeführt.
- (4) Die Zulassung zum Praxismodul ist durch § 11 Abs. 7 BBPO geregelt und setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der vorhergehenden Semester voraus mit Ausnahme von einem oder maximal zwei Electives.

#### **§ 4 Praktikantenamt, Praktikumsbeauftragte oder Praktikumsbeauftragter**

- (1) Der Fachbereich richtet ein Praktikantenamt ein, das für die Organisation und die ordnungsgemäße Durchführung der Praktika zuständig ist.
- (2) Zur Organisation und Durchführung des Praxismoduls setzt das Dekanat für den Studiengang Sound and Music Production eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten gemäß §7 Abs. 4 ABPO ein.
- (3) Aufgaben der oder des Praktikumsbeauftragten sind:
  - a) die Unterstützung des Praktikantenamts in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen und der Überprüfung der Ausbildungsverträge,
  - b) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
  - c) die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen. Für die Durchführung können auch Lehrbeauftragte aus der Berufspraxis eingesetzt werden und
  - d) die Prüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

#### **§ 5 Praxisstellen, Verträge**

- (1) Die Durchführung der Praxisphase wird in der Regel durch einen Praktikumsvertrag zwischen der oder dem einzelnen Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Ein Beispielvertrag ist in Anlage 4.1 dargestellt.
- (2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, dem Praktikantenamt die gewählte Praxisstelle und das Aufgabengebiet in einer Bescheinigung zu benennen, siehe Anlage 4.2. Die oder der Praktikumsbeauftragte kann eine Frist zur Abgabe der Bescheinigung festlegen. Können die praktischen Tätigkeiten nicht an einer Praxisstelle erfüllt werden, so sind mehrere Praxisstellen vorzuschlagen.
- (3) Die oder der Studierende schließt vor Beginn des Praktikums mit der Praxisstelle oder den Praxisstellen einen individuellen Praktikumsvertrag ab. Derartige Verträge regeln insbesondere die Verpflichtungen der Praxisstelle und die Verpflichtungen der oder des Studierenden.
- (4) Verpflichtungen der Praxisstelle sind:
  - a) die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des Praxismoduls entsprechend den in § 6 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
  - b) der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
  - c) der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,

- d) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studierende oder den Studierenden zu benennen.
- (5) Verpflichtungen der oder des Studierenden sind:
- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  - b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
  - c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
  - d) fristgerecht einen Praxisbericht nach Maßgabe der oder des Praktikumsbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeit ersichtlich ist,
  - e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Der Status der oder des Studierenden wird in § 8 geregelt.

## **§ 6 Praktische Tätigkeiten**

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters soll in höchstens drei und schwerpunktmäßig in einem der folgenden Aufgabenbereiche mitgearbeitet werden:
- a) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Film-, Video-, TV- und AV-Projekten,
  - b) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Animations- Projekten,
  - c) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Game-Projekten,
  - d) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Multimedia-Projekten,
  - e) Konzeption, Planung und/oder Produktion von Audio-Projekten,
  - f) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Medien-Systemen,
  - g) Konzeption, Planung und/oder Realisierung von Audio-Systemen,
  - h) Implementierung und/oder Programmierung von multimedialen Produkten und Medien-Systemen,
  - i) Implementierung und/oder Programmierung von Game-Projekten
  - j) Management und Marketing von Medien-Projekten und Mediensystemen

- (2) Als Praxisstellen kommen alle Betriebe und Institutionen in Betracht, welche praktische Tätigkeiten gemäß Absatz 1 durchführen und welche die Qualifikationsziele und Inhalte gemäß § 2 gewährleisten können. Praxisstellen können beispielsweise folgende Betriebe und Institutionen sein:
- a) Film-, Video-, TV- und AV- Produktionsfirmen
  - b) Firmen zur Produktion von Animation und Special Effects
  - c) Firmen zur Produktion von Games
  - d) Postproduktionsfirmen
  - e) Tonproduktionsfirmen, Tonaufnahmefirmen
  - f) Fernsehanstalten
  - g) Multimediaagenturen
  - h) Designagenturen
  - i) Systemhäuser, Firmen zur IT-Produktion
  - j) Eventagenturen
  - k) IT-Abteilung und Medienabteilung großer Unternehmen

## **§ 7 Begleitstudien**

Vor, nach oder während des Praxismoduls führt der Studiengang Sound and Music Production begleitende Lehrveranstaltungen durch. Sie werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für die Anerkennung des Praxismoduls.

## **§ 8 Status der oder des Studierenden an der Praxisstelle**

- (1) Während des Praxismoduls, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden.
- (2) Sie ist keine Praktikantin oder er ist kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.
- (4) Studierende von praxisorientierten (dualen) Studiengängen unterliegen nicht den Versicherungspflichttatbeständen der Arbeitslosen-, .Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.

## **§ 10 Anerkennung**

- (1) Die oder der Studierende hat zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls der oder dem Praktikumsbeauftragten folgende Unterlagen termingerecht vorzulegen:
  1. eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4 Ziffer c,
  2. einen Bericht über die geleistete praktische Tätigkeit,
  3. einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien des Fachbereichs Media.
- (2) Den Termin legt das Praktikantenamt fest.
- (3) Das Praxismodul wird nicht benotet, muss aber erfolgreich absolviert werden (mit Erfolg teilgenommen).
- (4) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können in der Regel nicht auf das Praxismodul angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Einzelfall die oder der Praktikumsbeauftragte.
- (2) Über Einsprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 12 Ausnahmeregelung**

Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des Praxismoduls in das Studium vorübergehend geändert werden.



## Anlage 4.1

### **Praktikumsvertrag (Beispiel) der Hochschule Darmstadt University of Applied Sciences für Studierende des Fachbereichs Media**

(Muster)

zwischen

Name der Firma: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

nachfolgend Praxisstelle genannt

und der oder dem Studierenden

des Studiengangs Sound and Music Production der Hochschule Darmstadt:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Matrikel-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ Wohnort: \_\_\_\_\_

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums im Studiengang Sound and Music Production der Hochschule Darmstadt.

Es wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen:

## **§ 1 Pflichten der Vertragspartner**

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
1. die Studierende oder den Studierenden in der Zeit
  2. vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,
  3. der oder dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Fachhochschule zu ermöglichen,
  4. der oder dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.
- (2) Die oder der Studierende verpflichtet sich,
1. die ihr oder ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
  2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

## **§ 2 Betreuerin oder Betreuer**

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_  
als Ansprechperson für die Betreuung der oder des Studierenden sowie als Gesprächspartner des Studiengangs Sound and Music Production.

## **§ 3 Vergütung**

Es wird keine oder eine Vergütung in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro pro Kalendermonat vereinbart.

## **§ 4 Haftpflicht**

Der oder dem Studierenden wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 5 Schweigepflicht**

Die oder der Studierende hat die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten oder Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## **§ 6 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die oder der Studierende die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten groblich und nachhaltig verletzt.

## **§ 7 Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wird in drei gleich lautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und das Praktikantenamt des Fachbereichs Media erhalten je eine Ausfertigung.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Studierende oder Studierender)



## Anlage 5 Modulhandbuch